

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

betreffend

Sonderwaldreservat Stürfis / Alpnova zur Förderung von Auerhuhn und Lärchenweidwälder

zwischen

**den Politischen Gemeinden
Gemeinde Seewis i.Pr. Parzelle 1430 und Parzelle 1434
Gemeinde Fläsch Parzelle 1
Stadt Maienfeld 830
als Bewirtschafterinnen des Waldes**

und

**dem Kanton Graubünden,
vertreten durch
das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Amt für Wald und Naturgefahren
Region Herrschaft Prättigau Davos**

1. Zweck

Zweck des Sonderwaldreservats (SWR) Stürfis / Alpnova ist die Förderung des Auerhuhns und der damit assoziierten Lebensgemeinschaften sowie der Lärchenweidwälder. Im Gebiet des Sonderwaldreservats werden mit waldbaulichen Massnahmen optimale Waldstrukturen für das Auerhuhn und die Lärchenweidwälder geschaffen, erhalten und gefördert. Weitere, offensichtliche Naturwerte sind ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer auerhuhnfrendlichen Pflege und Nutzung der Waldungen.

Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder und die Massnahmen, mit welchen diese erreicht werden können sind im Vorprojekt vom 06.12.2013 dargelegt.

2. Gegenstand

Das SWR Stürfis/Alpnova liegt auf den Gemeindegebieten von Seewis, Fläsch und der Stadt Maienfeld. Das Gebiet erstreckt sich auf Seewiser Boden im Süden über den Alpnovawald, Läger und Wätterweid, sowie auf der orografisch linken Seite des Canibaches im Norden der Gemeinde über Töbel, Zügwald und Valpeida.

Auf Maienfelder Boden umfasst das Reservat die östliche Grenzen der Alp Stürfis, Mattenböden, sowie den östlichen Teil des Äbigrates und der Bereich der alten Säge.

Im Eigentum der Gemeinde Fläsch liegen die Gebiete der Messhalde, östliche Teile der Fläscher Alp sowie der westliche Teil des Äbigrates im Reservatgebiet.

Die genaue Umgrenzung ist im beiliegenden Plan 1:15'000 dargestellt. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

Die Fläche umfasst 624 ha auf Gebiet der Gemeinden Seewis i.Pr, Fläsch und der Stadt Maienfeld:

Anteile	ha	%
Gemeinde Seewis	343.29	55
Gemeinde Fläsch	102.91	16
Stadt Maienfeld	178.14	29
Total	624.29	100

3. Leistungen der Eigentümer

3.1. Grundsätzliche Berücksichtigung der Ansprüche und Massnahmen zugunsten von Auerhuhn und den Lärchenweidwäldern

Die Grundeigentümer verpflichten sich, während der Vertragsdauer bei der Pflege und Nutzung ihres Waldes im Sonderwaldreservat die Zielsetzungen gemäss Kap. 1 des Vertrags konsequent zu berücksichtigen. Diese beinhalten insbesondere:

- Sicherung und Förderung der Lebensräume für das Auerhuhn sowie der damit assoziierten Lebensgemeinschaften
- Erhalt der vorhandenen Weidwälder, insbesondere der Lärchenweidewälder

Ein SWR gilt generell als Naturschutz-Vorrangfläche. Deshalb sind bei der Pflege des Gebietes auch weitere, offensichtliche Naturwerte entsprechend zu berücksichtigen.

Um die Ziele des SWR zu erreichen, führen die Grundeigentümer mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton die geeigneten Massnahmen gemäss Vorprojekt vom 06.12.2013 aus, bzw. lässt diese ausführen. Es handelt sich dabei um:

- *Waldpflege zu Gunsten des Auerhuhns*
- *Waldpflege zu Gunsten der Lärchenweidwälder*
- *Pflegemassnahmen zu Gunsten der Biodiversität im Allgemeinen*

Die Massnahmen sind auf die Betriebsplanung der Grundeigentümer abgestimmt. Die spätere Massnahmenplanung erfolgt im Rahmen der nächsten Betriebsplanrevision.

Bei ausserordentlichen Ereignissen, die besondere Massnahmen zu ihrer Bewältigung nötig machen, kann von diesen Grundsätzen angemessen abgewichen werden. Die Anordnung dieser Massnahmen erfolgt durch das Amt für Wald und Naturgefahren.

3.2. Grundleistungen des Wald- bzw. Grundeigentümers

Für die nachstehenden Leistungen sorgen die Grundeigentümer ohne separaten Ausweis der einzelnen Massnahmen während der Dauer des Vertrags (Grundleistungen):

- Bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Wälder werden grundsätzlich die Anliegen des Auerhuhns sowie der damit verbundenen Lebensgemeinschaften berücksichtigt, sowie eine naturnahe Bewirtschaftung bei den Lärchenweidewäldern.
- Markante Altbäume und Dürrständer, soweit sie kein Sicherheitsrisiko darstellen werden, bewusst stehen lassen
- Keine weiteren Zäune zugunsten der Beweidung (Seewis: siehe Beweidungskonzept)
- April bis Ende Juni keine waldbaulichen Eingriffe. Ab 01.07. sind waldbauliche Eingriffe zugelassen.
- Balzplätze schonen
- Entlang des Brünneliwaldes auf der westlichen Seite des Seewiser Alpweges bis zur Kehre bei Cani, wird ein Sichtschutz belassen.
- Keine zusätzliche Erschliessung (auch keine Ausweitung des Wegenetzes des Langsamverkehr)
- Die Grundeigentümerinnen bewilligen keine Anlässe von anfangs April bis Mitte Juli
- Förderung Tanne und bes. Gehölze, sowie die Lärchen in den Lärchenweidwäldern in Maienfeld und Fläsch

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Auerhuhns und der Lärchenweidwälder gemäss Kap. 3.1. des Vertrags im Rahmen der Wald-Biodiversitäts-Förderung angemessen zu unterstützen.

Für die Erbringung der Grundleistungen (Kap. 3.2 des Vertrags) entrichtet der Kanton den Grundeigentümerinnen einen Beitrag von CHF 5.- pro ha und Jahr über die Vertragsdauer. Der gesamte Betrag für die ersten 15 Jahre wird im 2014, sobald alle Unterschriften getätigt wurden, pauschal ausbezahlt.

Nach Ablauf von 15 Jahren wird die Höhe dieser Entschädigung überprüft, gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal im Voraus ausbezahlt.

Der Beitrag für die Erbringung der Grundleistungen ist zweckgebunden für forstliche Zwecke einzusetzen.

Gemeinde	Grundleistung 30 Jahre in CHF	Grundleistung 1. Tranche (15 Jahre) in CHF
Seewis	51'486.66	25'743.33
Fläsch	15'435.77	7'717.88
Maienfeld	26'720.91	13'360.45

5. Rückerstattung von Beiträgen

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurück zu erstatten.

Bei schuldhafter vertragswidriger Bewirtschaftung sind die, für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

6. Termine/Kündigungen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, wobei sich die finanziellen Leistungspflichten des Kantons ab 01.01.2013 berechnen.

Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2042 (*Vertragsdauer 30 Jahre*).

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Wird der Vertrag auf Wunsch der Grundeigentümerinnen vorzeitig aufgehoben, ist die Entschädigung pro rata temporis dem Kanton zurück zu erstatten.

Bei Vertragsverletzungen durch eine Partei hat die andere Partei das Recht, den Vertrag sofort, oder auf einen festgelegten Zeitpunkt zu kündigen.

7. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

Für den **Kanton Graubünden:**

Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden
Region Herrschaft Prättigau Davos

Ort, Datum:

Der Regionalforstingenieur:

Für die **Politische Gemeinde Seewis i. Pr.:**

Ort, Datum:



Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Für die **Politische Gemeinde Fläsch:**

Ort, Datum:



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Für die **Stadt Maienfeld :**

Ort, Datum:



Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Anhang:

- Plan Perimeter und Massnahmen 1:15'000
- Vorprojekt

